



---

## Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen aus Drittstaaten nach Österreich

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, wie Hunde, Katzen und Frettchen in die EU eingeführt oder verbracht werden können.

### 1. Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen

**Die Bedingungen sind in der VO (EU) 2020/692 festgelegt.**

Es ist bei der grenztierärztlichen Kontrolle an der EU Außengrenze eine **Veterinärbescheinigung** gemäß **Muster** (CANIS-FELIS-FERRETS) im Anhang II Kapitel 38 der Verordnung (EU) 2021/403 beizubringen. Diese muss entsprechend den Erläuterungen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission erstellt worden sein.

Die Einfuhr darf nur aus jenen **Drittländern** erfolgen, die gemäß Anhang VIII Teil 1 der VO (EU) 2021/404, berichtigt durch die VO (EU) 2021/1727, gelistet sind.

Um einen besseren Überblick zu ermöglichen, werden die gelisteten Länder in Anhang VIII in zwei Gruppen geteilt, in jene, aus denen die Einfuhr ohne serologische Blutuntersuchung (Tollwuttitertest) möglich ist und jene, für die eine serologische Blutuntersuchung zwingend vorgeschrieben ist.

#### **A.) Aus folgenden Ländern ist für Hunde, Katzen und Frettchen keine serologische Tollwutuntersuchung (Tollwuttitertest) erforderlich:**

Andorra, Färöer, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, San Marino, Staat Vatikanstadt, Ascension, Vereinigte Arabische Emirate, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Aruba, Bosnien und Herzegowina, Barbados, Bahrain, Bermuda, Bonaire, St. Eustachius und Saba (die Karibischen Niederlande), Weißrussland, Kanada, Chile, Curaçao, Fidschi, Falklandinseln, Vereinigtes Königreich, Guernsey, Hongkong, Insel Man, Jamaika, Japan, Jersey, St. Kitts und Nevis, Kaimaninseln, St. Lucia,



Montserrat, Nordmazedonien, Mauritius, Mexiko, Malaysia, Neukaledonien, Neuseeland, Französisch-Polynesien, St. Pierre und Miquelon, Russland, Singapur, St. Helena, Sint Maarten, Trinidad und Tobago, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika (einschließlich Amerikanisch-Samoa, Guam, Nördliche Marianen, Puerto Rico und Amerikanische Jungferninseln), St. Vincent und die Grenadinen, Britische Jungferninseln, Vanuatu, Wallis und Futuna.

Aufgrund der zu erfüllenden Bedingungen gibt es keine Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen, die jünger als 16 Wochen sind. (Tollwutimpfung nach der 12 Lebenswoche und 21 Tage bis zur Gültigkeit der Impfung). Da die Bedingungen vollständig harmonisiert sind, gibt es keine Möglichkeit einer nationalen Bewilligung für jüngere Tiere.

**B.) Für folgende Länder wird bei der Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen eine serologische Tollwutuntersuchung (Tollwuttiterbestimmung) zwingend vorgeschrieben:**

Albanien, Belize, Brasilien, Botswana, China, Costa Rica, Kolumbien, Kuba, Algerien, Äthiopien, Indien, Guatemala, Honduras, Israel, Kenia, Marokko, Montenegro, Madagaskar, Namibia, Nicaragua, Panama, Paraguay, Serbien, El Salvador, Swasiland (Eswatini), Thailand, Tunesien, Türkei, Ukraine, Uruguay, Südafrika, Simbabwe.

Tiere aus diesen Ländern sind somit immer **mindestens 7 Monate alt**.

Hunde, Katzen und Frettchen aus der **Schweiz** oder aus **Norwegen** werden unter den Bedingungen des inner-Unions-Handels verbracht.

### **Übergangsbestimmungen**

Sendungen von Hunden, Katzen und Frettchen aus Drittstaaten die von der entsprechenden Bescheinigung gemäß Beschluss der Kommission (EU) 2019/294 begleitet sind, werden bis zum 15. März 2022 für den Eingang in die Union zugelassen, sofern die Bescheinigung vor dem 15. Jänner 2022 von der zeichnungsberechtigten Person unterzeichnet wurde.

### **Kontrolle**

Die grenztierärztliche Einfuhrkontrolle in die EU erfolgt an der erstberührten für diese Tierart zugelassenen Grenzkontrollstelle. Die veterinärbehördlichen Zertifikate müssen in einer Amtssprache

jenes Mitgliedsstaates, in welchem die veterinärbehördliche Grenzkontrolle stattfindet, und in der Amtssprache des Bestimmungsmitgliedsstaates ausgestellt sein.

Durch die Grenztierärztin/den Grenztierarzt wird auch kontrolliert, ob die Bedingungen über den Schutz von Tieren beim Transport eingehalten werden. Festgelegt sind diese Bedingungen in der VO (EG) Nr. 1/2005. Bitte beachten Sie die Zulassungsbedingungen für die Transportfahrzeuge.

Der geplante Grenzübertritt der Tiere muss der Grenztierärztin/dem Grenztierarzt der betreffenden Grenzkontrollstelle mindestens einen Werktag vorher mittels GGED-A (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument) angekündigt werden.

Informationen zur Durchführung der grenztierärztlichen Kontrolle finden Sie auch unter der Internetadresse:

<https://www.bavg.gv.at/einfuhr-import/allgemeine-informationen>

Vom Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort ist die/der örtlich zuständige Amtstierärztin/Amtstierarzt vom Einführer unverzüglich zu verständigen.

## **2. Einreise von Hunden, Katzen und Frettchen unter den Bedingungen des Reiseverkehrs**

Die Bedingungen für den Reiseverkehr erfüllen Hunde (*Canis lupus familiaris*), Hauskatzen (*Felis silvestris catus*) und Frettchen (*Mustela putorius furo*), die ihre Besitzer oder eine andere ermächtigte Person, die während der Verbringung im Auftrag des Besitzers für die Tiere verantwortlich ist, begleiten und **nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein.**

Auf der Homepage des BAVG finden Sie alle Informationen für die Einreise von Hunden, Katzen und Frettchen im Reiseverkehr unter der Internetadresse:

<https://www.bavg.gv.at/einfuhr-import/lebende-tiere/privat-personen>

### **Gesetzliche Grundlagen** (in der jeweils letztgültigen Fassung anzuwenden)

- VO (EU) 2021/403 Veterinärbescheinigung
- VO (EU) 2021/404 Länderliste
- VO (EU) Nr. 577/2013
- VO (EU) 2020/692

### **Wichtige Internetadressen:**

Liste der österreichischen Grenzkontrollstellen und Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument (GGED):

<https://www.bavg.gv.at/einfuhr-import/allgemeine-informationen>

Liste der EU zugelassenen Labors zur serologischen Tollwutuntersuchung:

[https://ec.europa.eu/food/animals/movement-pets/approved-rabies-serology-laboratories\\_en](https://ec.europa.eu/food/animals/movement-pets/approved-rabies-serology-laboratories_en)

Bitte beachten Sie, dass auch Einfuhrbeschränkungen und Einfuhrverbote aufgrund **anderer** EU-rechtlicher und nationaler Bestimmungen wie z.B. finanzrechtlicher Bestimmungen (z.B. Zoll) bestehen können.

Informationen zum Zollrecht erhalten Sie beim Bundesministerium für Finanzen auf der Homepage:

<https://www.bmf.gv.at/> unter Zoll.

### **Weitere Auskunft**

Bundesamt für Verbraucher:innengesundheit: [www.bavg.gv.at](http://www.bavg.gv.at)

E-Mail: [import@bavg.gv.at](mailto:import@bavg.gv.at)